

# **SATZUNG**

## **des Turnvereins GERMANIA 1907 NALBACH e.V.**

### **§ 1**

#### **Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen: „Turnverein Germania 1907 Nalbach e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Nalbach.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts Lebach eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Ziel und Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, die Betreuung der Mitglieder sowie die erzieherische, fachliche, ideelle und materielle Pflege des Sports im Allgemeinen.
2. Zusätzlich zu der in Absatz 1 angeführten Haupttätigkeit kann der Verein alle weiteren Tätigkeiten ausüben, die direkt oder indirekt für die Zielsetzung förderlich und/oder notwendig sind.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.  
Er ist Mitglied des Landessportverbandes.
5. Der Vereinszweck soll weiter durch folgende Mittel erreicht werden:
  - a) Durchführung sportlicher Ausbildung zu Einzel- und Mannschaftswettkämpfen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Abteilungen und Fachverbänden;
  - b) Pflege der sportlichen Disziplin und Ordnung innerhalb des Vereins;
  - c) Pflege und Ausbau des Jugend- und Schülersports innerhalb des Vereins zum Zwecke der Heranziehung des Nachwuchses, Förderung und Erziehung der Jugend;
  - d) Durchführung von Werbeveranstaltungen für den Sport;
  - e) Erhaltung und Planung und Ausbau der Sportanlagen;
  - f) Versicherungsschutz seiner Mitglieder,
  - g) Förderung und Unterstützung auch der nicht im Verein betriebenen Sportarten, soweit dies mit dem Vereinsinteresse vereinbar ist;
  - h) Erwerb des Deutschen Sportabzeichens durch seine Mitglieder.

### § 3

#### Aufbau des Vereins

1. Dem Verein gehören sowohl Einzelmitglieder als auch autonome Abteilungen mit eigenem Satzungsrecht an.
2. Die autonomen Abteilungen führen – soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist – ihre Geschäfte selbstständig in eigener Verantwortung. Sie sind zur Abführung einer Umlage in Höhe des Beitrages eines Einzelmitgliedes pro Abteilungsmitglied verpflichtet.
3. Die Einzelmitglieder des Vereins gruppieren sich nach Disziplinen in unselbständigen Fachabteilungen.
4. Die Gründung einer autonomen Abteilung sowie deren Satzungsgebung und Satzungsänderungen und ihrer Eintragung ins Vereinsregister bedürfen der Zustimmung des Vereins.
5. Diese Abteilungen führen ihren Namen mit dem Zusatz „ im Turnverein Germania 1907 Nalbach e.V.

### § 4

#### Mitgliedschaft

1. Mitglieder im Verein sind sowohl Einzelmitglieder als auch Abteilungen.
2. Die Abteilungen vermitteln ihren Mitgliedern zugleich die Mitgliedschaft im Verein.
3. Die Mitglieder einer autonomen Abteilung werden durch diese in den Verein aufgenommen und bei ihr geführt. Der Abteilung fließen auch die Beiträge zu. Die Vorschriften über die Einzelmitgliedschaft im Verein gelten entsprechend für die Mitgliedschaft in einer autonomen Abteilung.

### § 5

#### Einzelmitgliedschaft im Verein

1. Mitglieder werden durch den Beirat des Vereins in diesen aufgenommen. Die Mitgliedschaft und Mitarbeit im Verein ist freiwillig. Mitglieder im Verein können natürliche Personen werden, bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
2. Der Verein führt
  - a) aktive Mitglieder (ab 18 Jahren)
  - b) inaktive Mitglieder
  - c) Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung)
  - d) Jugendliche (bis 18 Jahren)
  - e) Schüler (bis 15 Jahren)
3. Zu Ehrenmitgliedern mit allen Rechten ohne Pflichten können Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vereinsbeirates durch die Mitgliederversammlung ernannt werden.
4. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vereinsbeirat einen Antrag zu richten. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet endgültig der Vereinsbeirat. Sie wird erst wirksam mit der Zahlung des ersten Beitrages und einer eventuellen Aufnahmegebühr. Dem Verein steht es frei einen Antragsteller aufzunehmen oder nicht. Bei Nichtaufnahme wird dem Antragsteller die Begründung der Nichtaufnahme bekanntgegeben.
5. Der letzte Bankbeleg über die Zahlung des Mitgliedsbeitrages gilt als Mitgliedsausweis.
6. Die Mitgliedschaft ist höchstpersönlich und weder übertragbar noch erblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann einem anderen nicht übertragen werden.

## § 6

### Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Quartalsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Wochen erfolgen.
3. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist (Absatz 2) ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein durch Beschluss des Vereins oder eines Abteilungsbeirates ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss eines Mitgliedes einer Abteilung bedarf der Zustimmung des Vereinsbeirates.

Der Ausschluss darf nur erfolgen

- a) Wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung im Rückstand ist oder die Beitragszahlung endgültig verweigert;
  - b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins;
  - c) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens;
  - d) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens;
  - e) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
5. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlusschreibens das Recht des Einspruches zu.  
Der Einspruch muss schriftlich erfolgen und soll eine Begründung enthalten.  
Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.  
Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen alle Rechte des Mitgliedes.
  6. Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
  7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruches des Vereins auf rückständige Beitragsforderung. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

## **§ 7**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Vereinsbeirat und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen ihrer jeweiligen Abteilung sowie die Vereinseinrichtungen unter Beachtung der für alle geltenden Haus-, Platz- oder Spielordnungen zu benützen.
3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche auf tatsächlich entstandene Auslagen.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, an den Versammlungen teilzunehmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die Ziele des Vereins und ihrer Abteilungen nach besten Kräften zu fördern;
  - b) das Vereinseigentum und Abteilungseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln;
  - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.
7. Die Höhe des Beitrages und eine evtl. Aufnahmegebühr wird auf Vorschlag des Vereinsbeirates nach Aufstellung des Haushaltsplanes durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 8**

### **Organe des Vereins und seiner autonomen Abteilungen**

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Vereinsbeirat (erweiterter Vorstand)
3. der Sportausschuss
4. die Mitgliederversammlung

Organe der autonomen Abteilung sind:

1. der Vorstand
2. der Abteilungsbeirat
3. die Mitgliederversammlung

## § 9

### Vorstand und Vereinsbeirat (erweiterter Vorstand)

1. Der Vorstand besteht aus:
    - a) dem 1. Vorsitzenden
    - b) dem 2. Vorsitzenden
    - c) dem 1. Kassierer
    - d) dem 2. Kassierer
  2. Der Vereinsbeirat (erweiterter Vorstand) besteht aus:
    - a) dem 1. Vorsitzenden
    - b) dem 2. Vorsitzenden
    - c) dem 1. und 2. Kassierer
    - d) dem Schriftführer
    - e) dem techn. Leiter (Oberturnwart)
    - f) dem Pressewart
    - g) dem Jugendwart
    - h) den zwei Beisitzern
    - i) den Abteilungsleitern/innen
  3. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln gerichtlich und außergerichtlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.
  4. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 200,- Euro, Dienstverträge sowie Miet- und Pachtverträge sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung des Vereinsbeirats hierzu erteilt ist. Beim Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von weniger als 200,- Eur ist die Verwendung des Betrages dem Beirat nachträglich zur Kenntnis zu bringen.
  5. Für Grundstücksverträge ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich.
  6. Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift des Kassierers bzw. dürfen nur vom Kassierer online getätigt werden. Bei Beträgen ab 1.000,00 EUR bedarf es der Zustimmung des 1. oder 2. Vorsitzenden.
  7. Der Vereinsbeirat führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.
  8. Der Spielbetrieb untersteht dem Sportwart (Oberturnwart). Dieser wird durch den Sportausschuss unterstützt.  
Der Sportausschuss besteht aus:
    1. dem Sportwart (Oberturnwart) als Ausschussvorsitzendem
    2. den Sportwarten der dem Verein angehörenden Abteilungen (Fach- und autonome Abteilungen)
    3. den Jugendleitern der dem Verein angehörenden Abteilungen (Fach- und autonome Abteilungen)
- Bezüglich der Aufgaben des Sportausschusses erlässt der Vereinsbeirat Richtlinien.

9. Der Beirat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von 8 Tagen einberufen werden. Der Beirat ist auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder einzuberufen. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ihm satzungsgemäß angehörenden Mitglieder anwesend sind.  
Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen 3 Tagen eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beiratsmitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.  
Der Beirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Auf Antrag eines Beiratsmitgliedes muss geheim abgestimmt werden.
10. Bei Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes haben die übrigen Beiratsmitglieder das Recht, einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

## **§ 10**

### **Wahl und Abberufung des Beirates**

1. Der Vereinsbeirat wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Beirat gewählt ist. Die Wiederwahl des Beirates ist möglich. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl.
2. Der Vereinsbeirat kann vor Ablauf der zweijährigen Amtszeit durch die Mitgliederversammlung, insbesondere bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, abberufen werden. Die Abberufung ist nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zulässig.

## **§ 11**

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.  
Sie besteht aus der Gesamtheit der Mitglieder des Vereins.  
(Einzelmitglieder und Mitglieder der autonomen Abteilungen)
2. Die Mitgliederversammlung nimmt alle Vereinsaufgaben wahr, soweit sie nicht anderen Organen ausdrücklich zugewiesen sind. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
  - a) der Abschluss von Grundstücksverträgen
  - b) die Entgegennahme der Jahresberichte und Kassenberichte
  - c) die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes und des Beirates
  - d) die Genehmigung des Haushaltsplanes
  - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der von den Abteilungen an den Verein zu entrichtenden Umlagen
  - f) die Wahl von zwei Kassenprüfern für die Dauer der Amtszeit des Beirates
  - g) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins.

3. Mitgliederversammlungen sind mindestens einmal im Jahr vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von zwölf Tagen einzuberufen. Für die Einhaltung der Ladungsfrist genügt die Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Nalbach.  
Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. Kommt der Vorstand diesem Verlangen innerhalb angemessener Frist nicht nach, so fällt das Recht der Einberufung diesen Mitgliedern zu.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Ein Beschluss über eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
5. Es wird durch Handzeichen abgestimmt und gewählt. Auf Antrag von mindestens drei Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Stimmenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen sind bei den Mehrheiten der erschienenen Mitglieder nicht zu berücksichtigen und demnach nicht mitzuzählen.

## **§ 12**

### **Auflösung des Vereins**

Bei der Auflösung des Vereins ernennt die Vollversammlung zur Abwicklung der Geschäfte mindestens drei Liquidatoren, die in das Vereinsregister einzutragen sind.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Rote Kreuz, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **& 13**

### **Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften**

Die Beschlüsse des Vereinsbeirates, des Sportausschusses und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

## **§ 14**

### **Vermögen**

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.
2. Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Nalbach, 25. März 2011

.....  
(1. Vorsitzender)

.....  
(2. Vorsitzende)

.....  
(1. Kassierer(in))

.....  
(2. Kassierer(in))